

## ALLGEMEINE VERANSTALTUNGSBEDINGUNGEN

### 1. Abschluss des Veranstaltungsvertrages

Mit der schriftlichen Anmeldung bietet der Teilnehmer der Off-Road Solution Ltd. den Abschluss eines Veranstaltungsvertrages verbindlich an. Die Nennung erfolgt ausschließlich durch Rücksendung des vollständig ausgefüllten Anmeldungsvordruckes. Fern-/schriftliche oder fern-/mündliche Kontaktaufnahmen durch den Teilnehmer sind lediglich Voranfragen. Der Veranstaltungsvertrag kommt mit der Annahme durch die Off-Road Solution Ltd. zustande, ohne dass es dafür einer bestimmten Form bedarf. Die AV sind Bestandteil des Veranstaltungsvertrages.

### 2. Bezahlung

Bei der Nennung wird die Bezahlung des gesamten Nennbetrages fällig. Erfolgt der Zahlungseingang bei der Off-Road Solution Ltd. nicht innerhalb von 8 Tage nach der Nennung, kommt der Veranstaltungsvertrag nicht zustande. Bei einer Stornierung bis zum Meldeschluss wird eine Bearbeitungsgebühr von 25 % der Teilnahmegebühr einbehalten. Bei späterer Stornierung erfolgt keine Rückerstattung der Teilnahmegebühr. Umbuchungsgebühren sind nach Rechnungserhalt sofort fällig. Erklärt die Off-Road Solution Ltd. gegenüber dem Teilnehmer, die Veranstaltungsanmeldung nicht annehmen zu können, wird die Off-Road Solution Ltd. jeglichen gezahlten Nennbetrag unverzüglich zurückerstatten.

Kosten für Nebenleistungen (z.B. Visumsgebühren, Fahrzeug- / Teilnehmerrücktransport etc.) sind nicht im Veranstaltungspreis enthalten und werden vom Teilnehmer direkt gezahlt.

### 3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich allein aus der von der Off-Road Solution Ltd. verfassten Leistungsbeschreibung/Ausschreibung/Reglement sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Veranstaltungsbestätigung. Nebenabreden, die den Umfang der von der Off-Road Solution Ltd. beschriebenen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Off-Road Solution Ltd.

### 4. Leistungsänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Veranstaltungsleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Veranstaltungsvertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von Off-Road Solution Ltd. nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind, den Gesamtdurchschnitt der gebuchten Veranstaltung nicht beeinträchtigen und die Durchführung der Veranstaltung in veränderter Form bei gleichwertiger Ersatzleistung dem Teilnehmer daher zumutbar ist. Die Off-Road Solution Ltd. teilt Leistungsänderungen oder -abweichungen sofern dies möglich ist, und die Änderungen nicht lediglich geringfügig sind, unverzüglich mit. Ggf. bietet die Off-Road Solution Ltd. dem Teilnehmer einen kostenlosen Rücktritt an. Tritt der Teilnehmer zurück, erstattet die Off-Road Solution Ltd. in diesem Fall die bis dahin geleisteten Zahlungen. Weitere gegenseitige Ansprüche sind ausgeschlossen. Die Off-Road Solution Ltd. behält sich vor, wegen wichtiger und unvorhersehbarer Gründe (z. B. höhere Gewalt, politische Situation) die Veranstaltung, auch kurzfristig, abzusagen und erstattet die geleisteten Zahlungen in diesem Fall zurück. Darüber hinaus hat der Teilnehmer jedoch keinen Anspruch auf Schadenersatz.

### 5. Rücktritt durch den Teilnehmer, Umbuchung

Der Teilnehmer kann vor Veranstaltungsbeginn jederzeit vom Veranstaltungsvertrag durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der Off-Road Solution Ltd.. Tritt der Teilnehmer nach dem Meldeschluss vom Veranstaltungsvertrag zurück oder tritt er ohne vom Veranstaltungsvertrag zurückzutreten, die Veranstaltung nicht an, so kann die Off-Road Solution Ltd. den bereits bezahlten Nennbetrag komplett einbehalten. Bei Rücktritt bis 49 Tage vor Veranstaltungsbeginn (Meldeschluss) werden einheitlich 25 % der Nenngebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten.

### 6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Teilnehmer einzelne Veranstaltungsleistungen infolge z.B. vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen Gründen nicht in Anspruch, so wird Off-Road Solution Ltd. keinerlei Zahlungen zurückerstatten.

### 7. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Veranstaltung infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl Off-Road Solution Ltd. als auch der Veranstaltungsteilnehmer den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann die Off-Road Solution Ltd. für die bereits erbrachten oder zu Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringenden Veranstaltungsleistungen eine entsprechende Entschädigung einbehalten.

### 8. Haftung der Off-Road Solution Ltd.

Die Off-Road Solution Ltd. haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für

- die gewissenhafte Veranstaltungsvorbereitung,
- die sorgfältige Überwachung und Auswahl der Leistungsträger,
- die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen,

- die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Veranstaltungsleistungen unter Berücksichtigung der jeweiligen orts- und landesüblich Besonderheiten, soweit diese Bestandteil der Veranstaltungsbeschreibung/- Ausschreibung oder sonstiger Informationen der Off-Road Solution Ltd. vor Veranstaltungsbeginn waren.

#### 9. Beschränkung und Haftung

Der Teilnehmer hat die straßenverkehrsrechtlichen Regelungen in den jeweiligen Reiseländern einzuhalten und sein Fahrverhalten, insbesondere die Fahrgeschwindigkeit den Verhältnissen der Fahrstrecke eigenverantwortlich anzupassen. Er wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er für sein Fahrverhalten und hierdurch verursachte Schäden auch gegenüber anderen Teilnehmern oder sonstigen Dritten zivil- und strafrechtlich verantwortlich ist. Der Teilnehmer versichert mit seiner Unterschrift, dass er diesen Haftungshinweis zur Kenntnis genommen und selbst für ausreichenden Versicherungsschutz gesorgt hat.

Die Haftung der Off-Road Solution Ltd. regelt sich in 1. Linie nach der vom Teilnehmer abgegebenen Haftungsverzichterklärung. Unabhängig davon haftet die Off-Road Solution Ltd. dann nicht, soweit ein Schaden des Veranstaltungsteilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit die Off-Road Solution Ltd. für einen dem Veranstaltungsteilnehmer entstehenden Schaden allein wegen Verschulden eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Die Off-Road Solution Ltd. haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen gelten. Ein Anspruch auf Schadensersatz gegen die Off-Road Solution Ltd. ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

#### 10. Mitwirkungspflicht

Der Veranstaltungsteilnehmer ist verpflichtet bei evtl. auftretenden Leistungsstörungen alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und evtl. entstehenden Schaden gering zu halten. Der Veranstaltungsteilnehmer ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Veranstaltungsleitung bzw. dem jeweiligen Leistungsträger zur Kenntnis zu geben. Diese werden nach Möglichkeit für Abhilfe sorgen. Unterlässt es der Veranstaltungsteilnehmer schuldhaft einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein. Die Veranstaltungsleitung oder der jeweilige Leistungsträger sind nicht berechtigt irgendwelche Ansprüche des Veranstaltungsteilnehmers mit Wirkung gegen die Off-Road Solution Ltd. anzuerkennen.

#### 11. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Veranstaltung sind innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Veranstaltung gegenüber der Off-Road Solution Ltd. geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Veranstaltungsteilnehmer Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

Ansprüche des Veranstaltungsteilnehmers verjähren in 6 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Veranstaltung dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Veranstaltungsteilnehmer solche Ansprüche Geltung gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem die Off-Road Solution Ltd. die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche auf Schadensersatz bei Körperverletzung oder Tötung des Veranstaltungsteilnehmers verjähren 3 Jahre nach Beendigung der Veranstaltung.

#### 12. Paß-, Visa-, Zoll-, Devisen-, und Gesundheitsvorschriften

Sofern es der Off-Road Solution Ltd. möglich ist wird die Off-Road Solution Ltd. den Teilnehmer über wichtige Änderungen der in der Veranstaltungsausschreibung wiedergegebenen allgemeinen Vorschriften vor Beginn der Veranstaltung informieren. Eine Gewähr für die erteilten Informationen übernimmt die Off-Road Solution Ltd. nicht, sie gelten grundsätzlich nur für deutsche Staatsangehörige. Soweit die Off-Road Solution Ltd. insoweit dennoch einzutreten verpflichtet ist, gelten Ziffern 9, 10 und 11 entsprechend. Der Veranstaltungsteilnehmer ist für die Einhaltung der Paß-, Visa-, Zoll-, Devisen-, Gesundheits-, Versicherungs- und anderer Einreisevorschriften einzelner Länder selbst verantwortlich. Alle Nachteile und Kosten, die aus Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen gehen zu seinen Lasten, auch wenn diese Vorschriften nach der Buchung geändert werden sollten.

#### 13. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Veranstaltungsvertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Veranstaltungsvertrages zur Folge.

#### 14. Gerichtsstand

Der Teilnehmer kann die Off-Road Solution Ltd. nur in England verklagen. Für Klagen der Off-Road Solution Ltd. gegen den Teilnehmer ist der Wohnsitz des Teilnehmers maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen und für das Mahnverfahren ist London Gerichtsstand.